

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6323-1 "Schneidemühler Straße"

Untersuchungen zum Artenschutz und zum Klimaschutz:

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV- Artenschutz erarbeitet worden.

Diese behandelt die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen und die planungsrelevanten Arten. Dazu wurde mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystems in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die vorgesehene Planung wird im Hinblick auf die in Betracht kommenden Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

Ergebnisse der Artenschutzprüfung:

Die Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG) beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6323-1 'Schneidemühler Straße' in Bonn- Tannenbusch den Bau mehrgeschossiger Wohngebäude mit Tiefgarage in der bestehenden Wohnsiedlung an der Oppelner-, Schneidemühler- und Görlitzer Straße. Hierzu müssen ein Garagenhof und ein Discounter abgebrochen sowie mehrere Bäume gerodet werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei Bauleitplanverfahren zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der baulichen Maßnahmen Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen in den abzubrechenden Gebäuden bzw. den zu rodenden Gehölzen wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen ausgeschlossen. Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in Folge der Neubebauung ist nicht ableitbar.

Nach fachlicher Einschätzung sind durch den Bau der mehrgeschossigen Wohngebäude mit Tiefgarage keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten betroffen. Der Verlust von Niststätten siedlungstypischer, ungefährdeter Vogelarten führt zu keiner Verletzung des Artenschutzes, da die ökologische Funktion in der Umgebung gewahrt bleibt.

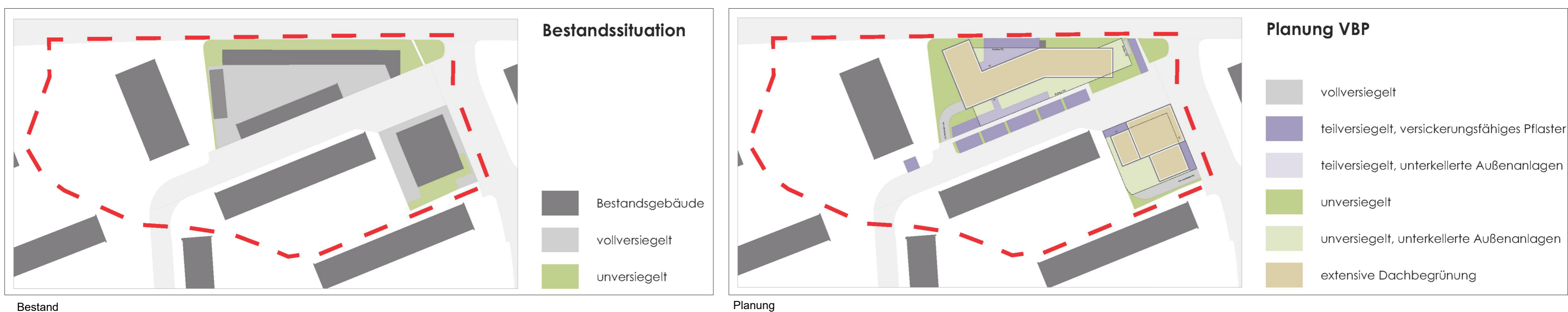
Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ebenfalls ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume in der näheren Umgebung fehlen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Ergebnisse zum Klimaschutz:

Der Planungsraum weist laut Klimaanalyse für sommerliche austauscharme Hochdruckwetterlagen am Tag eine starke Wärmebelastung auf. Die Grünflächen im Planungsraum wirken als Kaltluftentstehungsgebiet mit überdurchschnittlich hoher Kaltluftproduktionsrate und werden im Rahmen der vorliegenden Planung erhalten, da diese sich auf Flächen erstreckt, die bereits durch bestehende Verkehrsanlagen, den Mix- Markt, den Garagenhof und sonstige versiegelte Flächen belegt sind.

Eine Gegenüberstellung des Ist- und Planungszustandes zeigt folgendes Bild:



Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Wohnnutzung im Planungsraum ist bei der Planung und Bauausführung der thermische Komfort am Tag und in der Nacht, gerade auch im Hinblick auf den sich weiter intensivierenden Klimawandel und dem damit einhergehenden Trend zur weiteren Zunahme der jährlichen Anzahl von Hitzetagen und Tropennächten zu berücksichtigen. Daher sind folgende Maßnahmen vorgesehen bzw. werden geprüft:

- Flachdächer - geneigte Dächer (bis 25°) werden begrünt.
- Die nicht überbauten Flächen wie Frei- und Erholungsflächen werden unversiegelt hergestellt und mit Sträuchern sowie Ersatzpflanzung standortgerechter Laubbäume bepflanzt.
- Exponierte Fassadenflächen sollen auf Eignung für eine Fassadenbegrünung geprüft werden.

Es wird ein Energiekonzept erstellt, das verschiedene Energieversorgungsvarianten miteinander vergleicht. Das Projekt soll im KfW-Effizienzhausstandard 40 realisiert werden. Ein Bau im KfW-Effizienzhausstandard 55 ist alternativ dann möglich, wenn die VEBOWAG nachweist, dass sie an anderer Stelle in ihren Bestandsbauten in Bonn zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen einleitet, die in ihrer Effizienz und Effektivität die Differenz zwischen KfW40 und KfW55 Standard kompensiert bzw. überkompensiert.